

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes	2
2. Allgemeines	2
2.1 Rechtsgrundlagen	2
2.2 Planungsgrundlagen	3
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3. Begründung und Abwägung	4
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	4
3.2 Wegenetz	5
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserungen	6
3.3.1 Wasserwirtschaft.....	6
3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen	7
3.4 Sonstige Planungen	7
3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter	7
3.6 Landespflege	7
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	7
3.6.2 Eingriffsregelung	8
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	19
3.7 Vertraglichkeitsprüfungen	19
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	19
3.7.2 Natura 2000	19
3.7.3 Artenschutzprüfung	19

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet. Er besteht aus:

- Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1:3500
- Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen und Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2: Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3: Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4: Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Mit Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 15.12.2011 wurde gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall angeordnet um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit den Änderungsbeschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016, 22.06.2020, 01.12.2020 und 19.01.2022 geringfügig geändert und festgestellt.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung und Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Naturraum Pfälzer Wald/Dahn-Annweiler-Felsenland zwischen der Ortsgemeinde Rinntal und der Stadt Annweiler und erstreckt sich südwestlich und nordöstlich der B10.

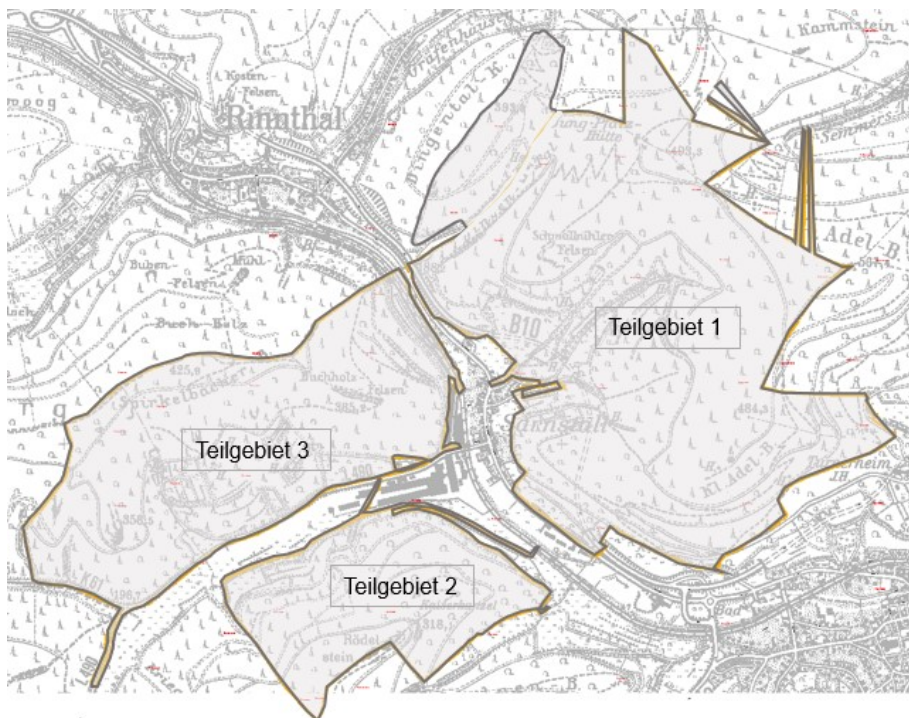


Abb.: Übersicht der Abgrenzung und Teilgebiete des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtgröße von rund 413 ha wovon ca. 340 ha der Gemarkung Annweiler, 37 ha der Gemarkung Wernersberg, 28 ha der Gemarkung Rinntal und 8 ha der Gemarkung Gräfenhausen betroffen sind.

Ca. 381 ha der Verfahrensfläche werden forstwirtschaftlich und 13 ha landwirtschaftlich genutzt. Bei den restlichen ca. 19 ha handelt es sich um sonstige Flächen wie Straßen, Wege und Gebäude- und Freiflächen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in drei durch die L 490 und die K65/Wasgaustraße abgegrenzte Teilgebiete unterteilt.

Teilgebiet 1: östlich der L490

Teilgebiet 2: westlich der L 490, südlich der K 65

Teilgebiet 3: westlich der L 490, nördlich der K 65

Annweiler am Trifels ist eine Stadt im Landkreis Südliche Weinstraße. Sie ist zugleich Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde.

Rinntal und Wernersberg sind Ortsgemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler. Gräfenhausen ist ein Stadtteil und ein Ortsbezirk der Stadt Annweiler am Trifels.

Das Verfahrensgebiet liegt in den Schutzgebieten „Naturpark Pfälzerwald“ und „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ und gehört zur LEADER-Region „Pfälzer Wald“.

Der Flächennutzungsplan (2. Fortschreibung) für das Flurbereinigungsgebiet wurde am 09.02.2009 genehmigt. Bauliche Nutzung ist an der Verfahrensgrenze auf der Gemarkung Sarnstall vorgesehen. Für diesen Bereich wurde ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Finstertal“ aufgestellt.

Von der Verbandsgemeinde Hauenstein werden derzeit Überlegungen (Machbarkeitsstudie) zu einer Radwegführung entlang der Grenze im Teilgebiet 3 geführt. Konkrete Planungen sind noch nicht vorhanden.

Für das Verfahrensgebiet liegen weder ein Verdacht noch Kenntnis einer Kampfmittelbelastung vor.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Keine

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Die nachhaltige Entwicklung des Waldes ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Der naturnahe Waldbau und die nachhaltige Nutzung sind Teil einer globalen Verantwortung für eine Rohstoffsicherung, den Klimaschutz und der Biodiversität. Darüber hinaus haben Wälder und die Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Rheinland-Pfalz.

Vom Verfahrensgebiet sind ca. 92 % des Planungsgebietes bewaldet. Die Flächen befinden sich überwiegend im Privatbesitz. Auf Grund der Hängigkeit, extremen Kleinparzellierung und mangelnder Erschließung ist in großen Teilgebieten eine forstwirtschaftliche Nutzung, verbunden mit einer in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung erlangten Abwehr von Schadinsekten, nur äußerst schwierig bzw. sogar unmöglich geworden. Eine ausreichende und zeitgemäße Erschließung des Waldes ist für dessen Erhalt unabdingbar.

Um der vorhandenen Grundstückszersplitterung entgegenzuwirken sollen durch das Flurbereinungsverfahren Eigentums- und Pachtflächen zusammengelegt sowie eine sinnvolle forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht, Maßnahmen der Landentwicklung, der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landespflege durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist ein zweckmäßiges, unter Berücksichtigung topografischer, landespflegerischer und forstwirtschaftlicher Gegebenheiten, gestaltetes Wegenetz.

3.2 Wegenetz

Das neue Wegenetz gewährleistet die Erreichbarkeit der Waldflächen zur nachhaltigen Sicherung der Rohstoffversorgung der Gesellschaft, dem Erhalt des Waldes, schnellstmöglicher Abtransport von mit Schädlingen befallenen Bäumen und Sicherung der Erholungsfunktion des Waldes.

Wege sind im Planungsgebiet bereits in großem Umfang, sowohl katastrierte Wege, aber auch eine Vielzahl nicht katastrierter Wege in der Örtlichkeit, vorhanden. Das geplante Wegenetz verläuft hauptsächlich auf den bereits vorhandenen Wegetrassen. Nur wenige neue Wege sind vorgesehen. Alte nicht mehr benötigte Wegetrassen entfallen und werden künftig forstwirtschaftlich genutzt.

Wende- bzw. Holzlagerplätze sind für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung zwingend erforderlich. Die Planung beschränkt sich auf einen Wende- bzw. Holzlagerplatz (Maßnahme 606 im Teilgebiet 3). Weitere, vormals geplante, Wende- bzw. Holzlagerplätze wurden im Laufe des Planungsprozesses aus der Planung genommen.

In gleichem Maße, durch den Wegfall ursprünglich geplanter Wegebaumaßnahmen, fanden bei der Planung ungenutzte und beruhigte Laubmischwaldbestände mit sehr hoher naturschutz- und artenschutzfachlicher Bedeutung, ökologisch hochwertige, gemäß § 30 BNatSchG geschützte Streuobstwiesen mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung und ökologisch hochwertiger Laubmischwaldbestandes mit hohem altholz- und Totholzreichtum besondere Berücksichtigung.

Die vorliegende Planung beschränkt sich auf die unbedingt notwendige Erschließung und den notwendigen Ausbau der Wege. Dem in Flurbereinungsverfahren gesetzlich vorgegebenen Erschließungszwang wird Rechnung getragen. Lediglich in geringem Umfang wird das vorhandene Wegenetz ergänzt. Nur die wichtigsten Haupterschließungswege werden für LKWs zur Holzabfuhr, meist bedingt durch die vorhandene Topografie, in einzelnen Bereichen durch einen Schotterausbau ganzjährig befahrbar gemacht.

Die Neuanlage der Wege erfolgt fast ausschließlich als Erdwege ohne Schotterausbau.

Maßnahmen des Wegebaus im Teilgebiet 1:

101, 102, 105 – 107, 109 - 111, 113, 114, 117, 120 – 125, 144 – 149, 153 – 156, 173, 174, 176 und 183

Maßnahmen des Wegebaus im Teilgebiet 2:

127 – 130, 158, 167, 184 und 185

Maßnahmen des Wegebaus im Teilgebiet 3:

131 - 133, 135 – 138, 140, 141, 143, 161, 164, 165 und 175

Für die Maßnahmen 137, 161 und 164 wurde bereits im Jahr 2015 ein vorgezogener Ausbau und für die Maßnahme 606 (alt 162) eine Neuanlage genehmigt.

Im Jahr 2016 wurde mit der Maßnahme 132 teilweise eine vorgezogene Neuanlage und mit der Maßnahme 175 eine Instandsetzung genehmigt.

Die Wegezüge bzw. Wege 176-111-146-147-148-149, 121-122-123-109-110 bzw. 183, (Teilgebiet 1), 167-130 (Teilgebiet 2), 128 (Teilgebiet 2) und 143 (Teilgebiet 3) schließen das Waldwegenetz überregional an Erschließungswege außerhalb des Verfahrensgebietes an. Im Nordwesten wird der Anschluss an die vorhanden bzw. neu geschaffenen Holzabfuhrwege des Flurbereinungsverfahrens Rinntal bzw. der Gemarkung Rinntal, im Südwesten an das Wegenetz auf der Gemarkung Wernersberg, im Nord- und Südosten an die vorhandene und bestehende Erschließung auf der Gemarkung Gräfenhausen bzw. Annweiler erreicht. Ein teilweiser Neuausbau ist, insbesondere aufgrund der Topografie erforderlich. Eine Teilschotterung von durchschnittlich 50 % ist in manchen Bereichen vorgesehen. Vorhandene, für die Erschließung wichtige Wege werden befahrbar gemacht.

Die Wegezüge bzw. Wege 114-173-106-174-105, 113-102-101, 120, 124-125, 155-156-154 (Teilgebiet 1), 184-185 (Teilgebiet 2), 131-132-175-137-161, 135-165, 136, 138, 141 (Teilgebiet 3) erschließen insbesondere kleinstrukturierte Bereiche, die bisher keinen oder nur eine geringe, nicht ausreichende Wegeanbindung hatten. Der Weg 125 wird hierbei nicht ausgebaut, sondern lediglich im Kataster ausgewiesen. Der Anschluss erfolgt an vorhandene, fortbestehende Wege. Das vorhandene Wegenetz wird in einigen Bereich durch neue, kürzere Wege (z. B. 128) ersetzt. Die in diesem Bereich nicht mehr benötigten, vorhandenen Wege, entfallen. Häufig reicht hier ein unbefestigter Wirtschaftswegeausbau.

Bereits vorhandene leicht befestigte Wirtschaftswege (z. B. 109, 110 (Teilgebiet 1)), werden lediglich befahrbar gemacht und damit die Funktion der Wege wieder hergestellt.

Leicht- bzw. unbefestigte Wege wie z. B. 158, 127 (Teilgebiet 2) werden lediglich befahrbar gemacht, so dass eine zeitgemäße Waldbewirtschaftung möglich ist.

Die Wege 117, 153, 156 (Teilgebiet 1), 164, 133, 140 (Teilgebiet 3) stellen Lückenschlüsse bzw. Wegeergänzungen von wenigen Metern dar, die erforderlich sind, um das gesamte Wegenetz zu komplettieren. Die Wege 133 und 140 verbinden darüber hinaus das Wegenetz zum Verfahren Rinntal.

Die Wege 107, 114, 183 und 123 (Teilgebiet 1) haben ein hohes Erschließungspotential im Gebiet nördlich der B 10. Um die Holzabfuhr nicht über Sarnstall zu führen, enge Kurven im Wegeverlauf zu vermeiden (Langholzfahrzeuge sind beladen 25 m lang) sind die Anbindungen zwingend erforderlich. Die Doppellerschließung wurde auf ein Minimum reduziert.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserungen

3.3.1 Wasserwirtschaft

Im Planungsgebiet sind überwiegend intakte und dicht stehende Nadel-, Laub- und Mischwälder anzutreffen. Die Waldgebiete tragen dank der Interzeption des Blattwer-

kes, der großen Bodenspeicherkapazität und dem Verdunstungspotential in hohem Maße zum Hochwasserschutz der Verkehrs-, Gewerbe-, und Siedlungsgebiete bei.

Die neu geplanten und auszubauenden vorhandenen Wege werden maximal als Schotterwege ausgebaut. Sie werden größtenteils gefälleneutral angelegt um Abflüsse entlang der Wege zu minimieren. Durch die Anlage der Wege mit Dachprofil wird das Oberflächenwasser beidseitig wirksam verteilt. An Steigungsstrecken sollen Querabschläge und Flutmulden zur weiteren örtlichen Abflussentschärfung beitragen.

Die möglichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, die üblicherweise in Flurbereinigungen wegen Nutzungsänderungen, Bildung von größeren Bewirtschaftungseinheiten oder der zeitweisen Minimierung der flächendeckenden Vegetation geprüft werden müssen, treten in Bodenordnungsverfahren in Waldgebieten faktisch nicht auf. Es entstehen somit keine grundlegenden Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse mit erheblichen Auswirkungen i.S. des §28 LWG.

Bauliche Ausgleichsmaßnahmen zur Wasserableitung oder zum Wasserrückhalt werden unter Beachtung der oben beschriebenen Vorgaben zum Wegebau nicht erforderlich.

Die Abflussbilanz für das Planungsgebiet ist in gesondert erstellten Unterlagen nachgewiesen.

3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen

Bodenverbessernde Maßnahmen wie Umlagerungen, Auffüllungen, Abgrabungen oder Bodenaustausch sind im Planungsgebiet nicht vorgesehen.

Die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen und im Rahmen der Neuplanung nicht mehr benötigten Wege werden katastermäßig ohne weitere Baumaßnahmen, und damit ohne Nummerierung in der Karte, aufgelöst.

3.4 **Sonstige Planungen**

Keine

3.5 **Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter**

Keine

3.6 **Landespflege**

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Verfahrensgebiet liegt vollständig in einer Entwicklungszone des „Naturpark Pfälzerwald“ und im Biosphärenreservat „Pfälzerwald“. Nördlich und östlich der Jungpfalz hütte liegt eine Stillezone.

Das im Südwesten angrenzende Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“ (VSG-6812-401) sowie das größtenteils nördlich gelegene, aus mehreren Teilflächen bestehende FFH-

Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (FFH-6812-301) rahmen das Flurbereinigungsgebiet ein. Das Tal der Queich, eine der Teilflächen des FFH-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“, verläuft zwischen der nordöstlichen sowie den beiden südwestlichen Teilflächen des Verfahrensgebietes.

Gemäß der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz finden sich folgende geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) innerhalb des Verfahrensgebietes:

Rödelstein N Wernersberg 6713-0275, Petersquelle W Annweiler 6713-0289, Grossegegenried W Annweiler 6713-0277, Quellbach W Annweiler 6713-0293, Tümpel W Annweiler 6713-0291, Quelle S Sarnstall 6713-0299, Buchholzfelsen W Sarnstall 6713-0239, Felsen SO Rinnthal 6713-0609, Felsen am Spirkelbacherberg S Rinnthal 6713-0255, Felsen mit Steilwand am Spirkelbacherberg S Rinnthal 6713-0253, Felsen SW Spirkelbacherberg S Rinnthal 6713-0257, Felsen SO Rinsberg S Rinnthal 6713-0259, Achmalbühler Felsen O Rinnthal 6713-0229, Quellbach N Sarnstall 6713-0235, Quelle des Semmersbaches SO Gräfenhausen 6713-0121, 6713-0613 Felsen am Kleinen Adelberg NW Annweiler.

3.6.2 Eingriffsregelung

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, erstrangig vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Minimierungsgebot).

Neue Wirtschaftswege im Wald werden nicht bituminös befestigt. Haupterschließungswege werden mit Blick auf eine ganzjährige Befahrbarkeit mit einer Schotterdecke für hohe Beanspruchung ausgebaut. Erschließungswege mit geringer Bedeutung erhalten keine Befestigung. In steilen, flachgründigen Hangbereichen ist es möglich, ohne Fremdmaterial naturfeste Waldwege anzulegen.

Bedarfsgerecht wird, wo machbar, das anstehende Material verwendet. Schotter wird nur dort eingesetzt, wo dies unumgänglich ist. Aus Naturschutzgründen wird Recyclingmaterial für den Wegebau nicht ausgebracht. Wo möglich, werden im Zuge der Wegebaumaßnahmen temporäre Feuchtbiotope hergestellt.

Grundsätzlich werden die Waldwege, soweit sie im hängigen Gelände gebaut werden, sowohl im Einschnitt (in der Regel 2/3) als auch im Auftrag (in der Regel 1/3) geschoben. Das anfallende Erdmaterial wird talseits geklappt, so dass keine Erdmassen abtransportiert werden müssen.

Nach dem Planentwurf Stand Dezember 2020 wurden wertvolle Biotope erhalten, bzw. Eingriffe vermieden. Die Planentwürfe Stand August, November 2022 und Juni 2023 beinhalten weitere **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**. Die Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Wegenummer	Änderung in der Aus- bauart	Erhalt Biototyp / Vermeidung	Planungsstand
146	Trassenverlegung	Fels	Dezember 2020
107	Trassenverlegung*	Biotopbaum 35: Bu- che, BHD 80 cm, keine Höhlen. LM 716	August 2022
127	Nur Befahrbarma- chung, keine Verbreite- rung	Biotopbaum 11: Eiche, BHD 80 cm, keine Höhlen. LM 711	Dezember 2020
167	Trassenverlegung	Biotopbaum 12: Kas- tanie, BHD 60 cm, 1 Höhle. LM 724 Biotopbaum 13: Kas- tanie, BHD 30 cm, 2 Höhlen, Siebenschlä- ferbesatz. LM 712	Dezember 2020
124	Nur Befahrbarma- chung, keine Verbreite- rung	Biotopbaum 27: Eiche, BHD 90 cm, 1 Höhle. LM 713 Biotopbaum 28: Kas- tanie, BHD 35 cm, 2 Höhlen. LM 713 Biotopbaum 29: Eiche, BHD 50 cm, 1 Höhle. LM 725 Biotopbaum 30: Kas- tanie, BHD 30 cm, 1 Höhle. LM 725 Biotopbaum 33: Eiche, BHD 55 cm, 1 Höhle. LM 726	Dezember 2020
119	Weg entfällt	Biotopbaum 31: Kas- tanie, BHD 50 cm, mehrere Höhlen, Hor- nissennest. LM 714 Biotopbaum 32: Kas- tanie, BHD 40 cm, 2	Dezember 2020

Wegenummer	Änderung in der Aus- bauart	Erhalt Biototyp / Vermeidung	Planungsstand
		Höhlen. LM 714	
101	Trassenverlegung	Biotopbaum 44: Kastanie, BHD 40 cm, 1 Höhle. LM 727 Biotopbaum 20: Kastanie, BHD 35 cm, mehrere Höhlen, Totholz. LM 728	Dezember 2020
169	Weg entfällt	Biotopbaum 34: Buche, BHD 100-110 cm, keine Höhle. LM 715	Dezember 2020
154	Trassenverlegung	Biotopbaum 29: Eiche, BHD 50 cm, 1 Höhle. LM 725	Dezember 2020
130	Nur Nachprofilierung , keine Verbreiterung	Biotopbaum 14: Buche, BHD 60-70 cm, keine Höhle. LM 729	Dezember 2020
115	Weg entfällt	Keine Baumaßnahmen im Bereich der Quelle „Husarenpfad“.	Dezember 2020
157	Befahrbarmachung eines vorhandenen Erdweges (550 m) entfällt.	Keine Baumaßnahmen im Bereich der beiden Quellen „Am Rothenberg“.	Dezember 2020
119, 172	Der ursprünglich geplante Neubau von Schotterwegen entfällt.	Reduzierung bzw. Vermeidung von Neuerschließung.	Dezember 2020
107*,111, 133, 135, 141, 145, 146, 147, 148, 149, 156, 176	Die neuen Wege werden nicht als Schotterwege sondern als Erdwege ausgebaut (7060 m).	Verringerung der Versiegelung.	Dezember 2020
141*	Trassenverlegung	Vergrößerung der Entfernung zum Buchholz-	August 2022

Wegenummer	Änderung in der Ausbauart	Erhalt Biotoptyp / Vermeidung	Planungsstand
		felsen. Erhalt Biotopbaum 1. LM 730	
129, 142, 150, 177	Geplante Erdwege entfallen.	Reduzierung bzw. Vermeidung von Neuerschließung.	August 2022
125	Auf den geplanten Ausbau des Erdwegs wird verzichtet. Der Weg wird nur im Kataster ausgewiesen, damit die Grundstückseigentümer berechtigt sind, zum Erreichen ihrer Grundstücke andere Grundstücke zu befahren.	Erhalt der nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstwiese.	November 2022
101, 102	Keine Schotterung. Nur Befahrbarmachung vorhandener Erdwege.	Minimierung der Bodenversiegelung.	November 2022
113, 165	Keine Schotterung. Nur Nachprofilierung vorhandener Erdwege.	Minimierung der Bodenversiegelung.	Juni 2023
105, 155	Nur 50 % Schotterung.	Minimierung der Bodenversiegelung.	Juni 2023

*Erneute Trassenverlegung der Wege 107, 131, 141 nach Planung Stand August 2022. Im Winter 2023/2024 werden die neuen Wegetrassen auf das Vorkommen von Biotopbäumen untersucht. Sollten in den Wegetrassen Höhlenbäume vorkommen werden die Trassen so verlegt, dass diese erhalten werden.

Von insgesamt 28, in den Wegetrassen erfassten, Höhlen- oder Biotopbäumen werden 27 Bäume erhalten und 1 Baum wird beseitigt.

Bei der Vermeidung von Maßnahmen wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Lebensraumsprüche der besonders und streng geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden. Ergänzend wird darüber hinaus der Ausbauzeitraum so gesteuert, dass die Aufzucht der Jungen durch Störungen nicht beeinträchtigt wird (Anlage Artenschutz).

Wegen der besonderen Bedeutung bisher ungestörter Felsbereiche und zum Erhalt der Pioniervegetation wird auf eine weitere touristische Erschließung der Felsen oder

die Neuanlage von Aussichtspunkten sowie auf die Anlage von Maschinenwegen verzichtet.

Aufforstungsgewanne werden nicht ausgewiesen, um die ökologisch wertvollen Grenzlinien zwischen Wald und Offenland nicht zu verkürzen oder zu beseitigen.

Bei den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 sowie die RASLP 4 zu beachten.

Die ökologische Baubegleitung erfolgt durch eine fachlich versierte, neutrale Person. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass die Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht berücksichtigt und ausgeführt werden und die Biotopbäume/Biotopbaumgruppen sowie die Standorte für Nist- und Quartierhilfen und Wildkatzenburgen werden festgelegt. Der Oberen Naturschutzbehörde wird vor Beginn der Arbeiten der verantwortliche Ansprechpartner bzw. die verantwortliche Ansprechpartnerin mitgeteilt. Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen und Umsetzung der Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz erhält die Obere Naturschutzbehörde einen Abschlussbericht.

Eine bedarfsgerechte, zeitgemäße Walderschließung ist erforderlich

- Zur Förderung klimastabiler Wälder (Durch die Rücknahme und den Umbau von reinen Nadelholzbeständen und die gezielte Waldrandgestaltung können Waldbestände stabilisiert und auch ökologisch aufgewertet werden)
- Zur Bekämpfung von Kalamitäten, für die Arbeitssicherheit und zur Schadens- und Waldbrandbekämpfung (Durch die Verbesserung der Wegeführung wird die Schadensbekämpfung bei Waldbränden und sonstigen Kalamitäten (Borkenkäfer, Sturmwurf ...) aber auch der Einsatz von Rettungs- und Löschfahrzeugen bei Unfällen für forstlich Beschäftigte wie Waldbesucher deutlich verbessert)
- Als Beitrag zum Klimaschutz. Naturnahe Waldwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Das Flurbereinungsverfahren Annweiler-Sarnstall kann wesentlich mithelfen, im Sinne des Klimaschutzes vorhandene Potentiale im Rahmen der multifunktionalen Forstwirtschaft besser auszuschöpfen.
- Zur nachhaltigen Ressourcennutzung. Die regionale nachhaltige Ressourcennutzung kann Importholz zum Teil ersetzen damit auch einen Beitrag zum globalen Umweltschutz leisten.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind aus den genannten Gründen unvermeidbar (§ 15 Abs. 1 BNatSchG):

Wichtige, vorhandene Hupterschließungswege sind nicht ganzjährig mit LKW's befahrbar und müssen daher verbreitert und geschottert werden. Es handelt sich um die Erdwege 175, 105 (50 %), 137.

Der bestehende Erdweg 155 soll auf vorhandener Breite zu 50 % geschottert werden.

Waldparzellen müssen zur Aktivierung der privaten Brennholz- und kommerziellen Wertholznutzung durch neue Waldwirtschaftswege erschlossen werden. Erforderlich

sind die Erdwege 107, 111, 133, 135, 140, 141, 145, 146, 147, 148 (beinhaltet Beseitigung Höhlenbaum 23), 149, 153, 185, 156, 176, den Holzlagerplatz 606 und die Schotterwege 106, 173, 131, 132, 174, 183.

Der Höhlenbaum 23 kann aufgrund der topographischen Gegebenheiten, der hangseitigen Bauweise des Weges mit einem maximalen Gefälle von 5 % und der erforderlichen Wegeeignung für den Langholztransport nicht erhalten werden.

Wo möglich, werden kleinparzellierte Eigentumsflächen zu größeren wirtschaftlicheren Flächeneinheiten zusammengelegt.

Bei den Wegebaumaßnahmen 127, 117, 136, 138, 124, 184, 101, 102, 113, 165 handelt es sich um die Befahrbarmachung bzw. Nachprofilierung vorhandener Erdwege, bei den Maßnahmen 109, 110, 121, 122, 123, 158, 130, 143, 161, 164, 155 tlw., 114, 120, 128, 144, 154, 167 um die Befahrbarmachung bzw. Nachprofilierung vorhandener Schotterwege. Die vorhandenen Wegebreiten bleiben beibehalten. Weg 125 wird nur im Kataster ausgewiesen und nicht ausgebaut. Bei der Nummer 681 handelt es sich um ein Hinweisschild auf die Flurbereinigung. Diese Maßnahmen stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Entsprechend den §§ 15 BNatSchG, 7 LNatSchG und der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz, werden die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft, hier „Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald“ festgelegt. Es sind Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne der Natura-2000-Bewirtschaftungspläne, des Landschaftsplanes der VG Annweiler, der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ und des Artenschutzes vorgesehen.

Die Kompensationsmaßnahmen richten sich u. a. auf die ökologische Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung, die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (Silikatfelsen) und auf die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps 8220 Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation.

Erforderliche unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden durch die Maßnahmen 700, 701, 704, 705, 710, 722, 723, 719 im Rahmen der Flurbereinigung kompensiert.

Landespflegerische Maßnahme 700

Größe: 2000 m²

Der aufgegebene Steinbruch mit Baum- und Strauchschicht ist gekennzeichnet durch seinen Grenzlinienreichtum und seine Saumhabitats mit Deckungsmöglichkeiten. Der Steinbruch ist beschattet und stellt einen potentiellen Lebensraum für den prächtigen Dünnpilz dar. Die Felsnischen und das liegende Totholz sind geeignet als Rückzugsort für Wildkatze und Luchs.

Ziel ist die Überführung in öffentliches Eigentum, um so eine künftige Nutzung sowie die Freizeitnutzung zu verhindern.

Damit der Steinbruch ungestört bleibt, sollen in den Eingangsbereich am Weg 136 4-5 starke Baumstämme quergelegt werden.

Pflegemaßnahmen entfallen.

Der Nutzungsverzicht hat dauerhaft zu erfolgen.

Landespflegerische Maßnahmen 701

Größe: 20000 m²

Hier besteht ein Laubmischwald mit ca. 30 % Buchen, 30 % Eichen, 10 % Fichten, 5 % Kiefern, 10 % Linden, 10 % Birken, 2 % Feldahorn und 3 % Kirschen.

Hervorzuheben ist das Vorkommen von Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser bis zu 90 cm. Der Waldabschnitt zeichnet sich durch seinen Strukturreichtum aus: Trockenmauern, Böschungen, Mulden und Strauchaufkommen weisen auf die einstige landwirtschaftliche Nutzung hin.

Ziel ist der Erhalt der Lichtbaumarten wie Eichen, Linden, Kirschen. Dazu sollen die Bestände von Fichten- und Buchenaufwuchs frei gestellt werden. Das Waldgebiet ist nach ökologischen Kriterien zu entwickeln.

Grundsätzlich ist das Waldgebiet extensiv zu nutzen. Ziel ist der Übergang vom Altersklassenwald zum Dauerwald mit hohem Baumalter, hohen Stammdurchmessern, der dauerhaften Dominanz alter Bäume bei gleichzeitig verschiedenen Verjüngungsstadien, einem beständigen Waldinnenklima und einem hohen Holzvorrat.

Konzentration auf Pflegemaßnahmen, die das Ziel unterstützen, einen überwiegend geschlossenen Bestandscharakter zu erreichen bzw. zu bewahren.

Entfernung von Fichten und Verzicht auf deren Anbau. Förderung von Eichen, Linden, Äpfel, Birnen, Vogelkirschen, Elsbeeren.

Erhöhung des Bestandsalters sowie des Holzvorrates durch Umtriebszeitverlängerung.

Erhalt aller Eichen ab BHD 80-90 cm und erkennbaren Höhlen- und Habitatbäume sowie des stehenden Totholzes.

Auswahl, Markierung und dauerhafter Erhalt von Strukturbäumen. Strukturbäume zeichnen sich durch ihre Mächtigkeit, eine ausladende Krone, Vitalität oder Seltenheit aus.

Nutzung von Freiflächen, die z. B. durch Schadereignisse entstehen, für die Etablierung von Lichtbaumarten wie Linde und Eiche.

Vermeiden des Holzeinschlages zur belaubten Zeit (Anfang März bis Ende September).

CEF-Maßnahmen: Für den Artenschutz werden 3 Wildkatzenburgen errichtet, sowie 4 Fledermauskästen und 6 Vogelnistkästen angebracht. Die Kästen müssen jährlich gereinigt werden.

Die Standorte der Nist- und Quartierhilfen für Vögel und Fledermäuse sowie der Wildkatzenburgen sind auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtens „Artenschutzrechtliche Untersuchungen für Fledermäuse, Wildkatze und Luchs“ (Planungsbüro Neuland-Saar, 2018) sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der jeweiligen Art festzulegen.

Ziel ist die Überführung in öffentliches Eigentum; ggf. die Sicherung von Privatflächen über einen Grundbucheintrag.

Die Unterhaltungspflege zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Entwicklungsziele hat dauerhaft zu erfolgen.

Landespflegerische Maßnahmen 704, 705

Größe:

704: 63256 m^2 – Fels $3256 \text{ m}^2 = 60000 \text{ m}^2$

705: 64545 m^2 – Fels $4545 \text{ m}^2 = 60000 \text{ m}^2$

Rödelstein (Bereich LM 704) und Buchholzfelsen (Bereich LM 705) sind Felsformationen des FFH-Lebensraumtyps 8220, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation. Bei den die Felsen umgebenden Waldbeständen handelt es sich um Laubmischwald mit Buchen, Eichen, Esskastanien, Fichten, Douglasien und Kiefern als Baumarten. Der Altholzreichtum und das Vorkommen potentieller Höhlenbäume ist gering bis mittel zu bewerten.

In Anlehnung an die Aussagen des Bewirtschaftungsplanes für das Natura-2000-Gebiet hat folgendes Ziel Priorität: Erhalt der Felsen und der umgebenden Waldvegetation, wenn sie aus natürlich vorkommenden Baumarten besteht. Zum Schutz der Felsspaltenvegetation ist das notwendige Kleinklima zu erhalten.

Der umgebende Wald soll dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Zu diesem Zweck werden die Waldflächen in öffentliches Eigentum überführt. Ziel ist die Überführung in öffentliches Eigentum; ggf. die Sicherung von Privatflächen über einen Grundbucheintrag.

Es soll über lange Zeit ein Naturwald mit allen Waldentwicklungsphasen entstehen. Aufgrund der fehlenden Baumentnahme verbessern sich die Höhlenbaumdichte und der Totholzanteil und damit die Qualität des Lebensraumes für die gesamten Artengemeinschaften alter Wälder.

Standortfremde Douglasien und Fichten werden weitgehend von den Felsen entfernt und die natürliche Sukzession wird zugelassen. Im Bereich Rödelstein (LM 704) werden ca. 20 Fichten entnommen. Beim Buchholzfelsen (LM 705) werden ca. 2000 m^2 Fichten/Douglasien entfernt.

CEF-Maßnahmen: Für den Artenschutz werden auf zwei Landespflegeflächen insgesamt 6 Wildkatzenburgen errichtet, sowie 8 Fledermauskästen und 12 Vogelnistkästen angebracht. Die Kästen müssen jährlich gereinigt werden.

Die Standorte der Nist- und Quartierhilfen für Vögel und Fledermäuse sowie der Wildkatzenburgen sind auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtens „Artenschutzrechtliche Untersuchungen für Fledermäuse, Wildkatze und Luchs“ (Planungsbüro Neuland-Saar, 2018) sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der jeweiligen Art festzulegen.

Der Nutzungsverzicht hat dauerhaft zu erfolgen.

Landespflegerische Maßnahme 722

Suchkulisse: Gesamtes Flurbereinigungsgebiet

Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden 500 Biotopbäume/Biotopbaumgruppen auf einer Fläche von ca. 5 ha gekennzeichnet, aus der Nutzung genommen und erhalten. Die Maßnahme soll über das gesamte Flurbereinigungsgebiet verteilt werden und beinhaltet die bereits erfassten Biotopbäume mit den Nummern 1, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 50, 51. Dabei liegen die Schwerpunkte in den Bereichen „In der Klingelsuppe“ nördlich des Rödelsteins, beim Buchholzfelsen, westlich des Schmalbühler Felsens und nördlich und östlich der Jungpfalz hütte. Orientiert wird sich an dem Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz (BAT-Konzept).

Bei der Auswahl von Biotopbäumen sind die bereits jetzt als naturschutzfachlich hochwertig identifizierten Bereiche vorrangig zu berücksichtigen. Im Flurbereinigungsgebiet sind dies u. a. Standorte der OSIRIS-Biotoptypenkartierung bzw. Bereiche, die sich aus der Waldstrukturkartierung ableiten lassen.

Biotopbäume können durch ein- oder mehrfaches Vorhandensein folgender Merkmale geprägt sein.

- Höhlenbäume.
- Totholz ab BHD > 40 cm.
- Altbäume. Sehr alte Bäume, die ihre wirtschaftliche Zieldimension weit überschritten haben und /oder bei denen Entwertung eingesetzt hat.
- Individuen oder Bestände seltener heimischer Baumarten.
- Bäume mit besonderen Merkmalen: z. B. größere Stammverletzungen, Stammfäulen, Mulmhöhlen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, ausgebrochene Zwiesel, starker Moosbewuchs, ungewöhnliche Wuchsform, sich lösender Rinde (Rindentaschen).
- Im Falle der Auswahlmöglichkeit und bei gleicher naturschutzfachlicher Eignung sollen die wirtschaftlich geringer wertigen Bäume als Biotopbäume ausgewiesen werden.

- Obligatorische Biotopbäume mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung: Bäume mit Großhöhlen, besiedelte Horstbäume, Bäume mit bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten.

Es können auch Biotopbaumgruppen ausgewiesen werden. Die Kriterien dafür sind:

- Die überwiegende Anzahl der zu einer Biotopbaumgruppe zusammengefassten Bäume sollten einen BHD größer 40 cm aufweisen.
- Biotopbaumgruppen sollten als „Kern“ einen oder mehrere Biotopbäume, Altbäume oder stehendes Totholz enthalten.
- Die Bäume der Biotopbaumgruppe verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche.
- Der Mindestabstand von Biotopbaumgruppen zu Bereichen mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht beträgt eine Baumlänge.

Die Biotopbäume wird das DLR zusammen mit dem zuständigen Revierförster festlegen.

Ziel ist die Überführung in öffentliches Eigentum; ggf. die Sicherung von Privatflächen über einen Grundbucheintrag.

Der Nutzungsverzicht hat dauerhaft zu erfolgen.

Landespflegerische Maßnahmen 710, 723

Größe:

710: 12250 m²

723: 4050 m²

Der momentan vorherrschende Nadelwald besteht zu ca. 10 % aus Douglasien und zu ca. 90 % aus Fichten. Das Alter der Bäume liegt bei ca. 30 bis 40 Jahren.

Ziel ist der Umbau des Nadelwaldes in einen standortgerechten Laubmischwald.

Starke Durchforstung mit Belassen und gezielter Förderung evtl. schon vorkommender Mischbaumarten. Miteinbeziehung der sich einstellenden natürlichen Sukzession (Weide, Birke und sonstiger erwünschter Mischbaumarten); Zurückdrängung unerwünschter Nadelholzverjüngung (insbesondere Fichte) und nach Bedarf und Standort gezielte Pflanzung erwünschter Laubbäume (je nach Licht- und Standortsverhältnissen Buche, Eiche, Erle ... / Im Hinblick auf den Sperlingskauz und zur Bestandsstabilisierung ist auch ein gruppenweiser Weißtannenvorbau möglich (Tanne ist sehr schatten-ertragend).

Je nach Entwicklung wird im Interwall von mehrerer Jahren -unter Schonung des nachwachsenden Bestandes- wiederkehrend durchforstet und die Zahl der verbleibenden Nadelbäume im herrschenden Bestand nach und nach zurückgenommen. Die nachwachsenden jungen Bäume werden dadurch immer wieder gefördert und übernehmen schließlich die Dominanz.

Im Waldrandbereich stärkere Rücknahme des herrschenden Bestandes und zusätzliche Einbringung von Sträuchern und evtl. auch mittelhohen Bäumen wie z.B. Wildobst, Speierling, Vogelbeere ... Teilbereiche können offen und der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Im Übergangsbereich zu dem Weg 109 werden strukturreiche Waldränder mit Baumbestand in einer Tiefe von 10 m entwickelt. Die Waldränder sollen nicht geradlinig, sondern mit einer möglichst langen Randlinie angelegt werden. Die Waldränder unterliegen nicht der forstlichen Nutzung. Notwendige Pflegehiebe dienen dem Erhalt einer vielfältigen Strauch- und Baumschicht. Zur Anlage der Waldränder sind Baumarten wie Eiche, Linde, Wildapfel, Wildbirne, Vogelkirsche und Elsbeeren zu pflanzen. Zu pflanzende Straucharten sind z. B. Holunder, Hasel, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Weißdorn, Kornelkirsche oder Wildrosen.

Ausweisung von zwei Biotopbaumgruppen, sofern Potential vorhanden.

CEF-Maßnahmen: Für den Artenschutz werden 3 Wildkatzenburgen errichtet.

Die Standorte der Wildkatzenburgen sind auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtens „Artenschutzrechtliche Untersuchungen für Fledermäuse, Wildkatze und Luchs“ (Planungsbüro Neuland-Saar, 2018) sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der jeweiligen Art festzulegen.

Ziel ist die Überführung in öffentliches Eigentum; ggf. die Sicherung von Privatflächen über einen Grundbucheintrag.

Die Unterhaltungspflege zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Entwicklungsziele hat dauerhaft zu erfolgen.

Landespflegerische Maßnahmen 719-720

Anbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen.

Die Standorte der Nist- und Quartierhilfen sind auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtens „Artenschutzrechtliche Untersuchungen für Fledermäuse, Wildkatze und Luchs“ (Planungsbüro Neuland-Saar, 2018) sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der jeweiligen Art festzulegen.

LM 719: 4 Fledermauskästen, 6 Vogelnistkästen

LM 720: 4 Fledermauskästen, 6 Vogelnistkästen

Die Kästen müssen jährlich gereinigt werden.

Die Unterhaltungspflege zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Entwicklungsziele hat dauerhaft zu erfolgen.

Landespflegerische Maßnahme 721

Durchführung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“.

Die Aktion erfolgt zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes. Der dauerhafte Erhalt von Biotopbäumen wird im Rahmen der Aktion gefördert, indem die Eigentümer eine Entschädigung beantragen können.

Unter dem Titel „Neue Hirtenwege im Pfälzerwald“ hat das Team des Biosphärenreservats Pfälzerwald in Trägerschaft des Bezirksverbands Pfalz ein Naturschutzgroßprojekt mit gesamtstaatlicher, repräsentativer Bedeutung im deutschen Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen erfolgreich beantragt. Das Naturschutzgroßprojekt wird innerhalb des Bundesprogramms „chance-natur“ umgesetzt und widmet sich der Pflege schützenswerter Offenlandbiotope.

Die Streuobstbrachen nördlich der K65 und südlich des Schmalbühler Felsens, die Talniederungen an Queich, Rimbach, Im Finstertal, Am Meisenbrunnen, Am Husarenpfad sowie Schmalbühler Felsen und Rödelsteinfelsen sind Zielflächen des Projektes.

3.7 **Vertraglichkeitsprüfungen**

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen.

Nach § 5 UVPG hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Merkmale und Kriterien durch das Vorhaben Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird verzichtet.

3.7.2 Natura 2000

Wie die Vorprüfung Vertraglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG für das Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall ergeben hat, kann für beide Schutzgebiete kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Zielarten durch die Maßnahmen der Flurbereinigung ausgeschlossen werden.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Es wurden drei artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Grundlage für diese Untersuchungen waren u. a. das „Faunistische Gutachten zu den Säugerarten Wildkatze und Luchs“ vom Büro für Regionalplanung, Naturschutz und Landschaftspflege BRNL von 2012 und die „Arbeitshilfe Bodenordnung und Fledermäuse“ der FÖA Landschaftsplanung GmbH von 2017.

Eine zusätzliche telefonische Anfrage bei Frau Idelberger der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz am 26.02.2019 ergab: Im Raum Annweiler gab es keine Fortpflanzungsstätten von Luchsen, nur Streifgebiete. Nicht alle Luchse sind besendert (Jungtiere, verloren gegangene Sender). Daher kann es keine zuverlässigen Aussagen geben. Die durchgeführten Artenschutzprüfungen basieren auf einer potentiellen Habitatsignung für den Luchs.

Um Störungen von Wildkatze und Luchs zu vermeiden, wurden die geplanten Wegestrassen von Felspartien abgerückt und wo möglich wurden Stichwege anstelle von Rundwegen vorgesehen. In ökologisch sensiblen Bereichen wurde auf eine Erschließung verzichtet (z. B. ungestörte Waldbereiche unterhalb der Jungpfalzshütte). Darüber hinaus werden Lebensraum aufwertende Maßnahmen für die Arten umgesetzt:

- Anlage von Wildkatzenburgen.
- Sicherung eines aufgegebenen Steinbruchs als mögliche Fortpflanzungsstätte.
- Waldbereiche werden dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen und bleiben somit ungestört.
- Sicherung von Biotopbäumen als mögliche Fortpflanzungsstätten.
- Umbau eines Nadelwaldes in einen Laubmischwald mit Entwicklung strukturreicher Waldränder als künftiges Jagdhabitat.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass die Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht berücksichtigt und ausgeführt werden und die Biotopbäume/Biotopbaumgruppen sowie die Standorte für Nist- und Quartierhilfen und Wildkatzenburgen werden festgelegt.

Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen werden ca. 100 ha Wald (Nadelwald, Mischwald und Laubwald) neu erschlossen. Mit der Neuerschließung können sich indirekte, betriebsbedingte Folgen ergeben, die sich möglicherweise nachteilig auf geschützte Tierarten auswirken. Analog des BAT-Konzeptes für den Staatswald Rheinland-Pfalz, werden 5 Biotopbäume / Ha (gesamt 500 Biotopbäume) mit der Umsetzung der Landespflegemaßnahme 722 dauerhaft gesichert. Damit wird gewährleistet, dass eine mögliche Waldbewirtschaftung in den neu erschlossenen Bereichen nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen geschützter Arten führt und die forstliche Bewirtschaftung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Die Ergebnisse der Fachbeiträge Artenschutz und deren Umsetzung in der Flurbereinigung werden in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

<p>2014: Fachbeitrag Artenschutz. Institut für Umweltplanung, Dr. Kübler GmbH.</p>	<p>Umsetzung in der Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall.</p>
<p>V1: Entsprechende Anpassung der technischen Planung zum Schutz der Tagfalterfauna im Bereich der Streuobstwiesen.</p>	<p>Die Planung wurde angepasst: Veränderung der Wegetrasse von Weg 125: Wegfall des Wendehammers.</p>
<p>V1: Erfassung der Höhlenbäume. Kontrolle auf Fledermausbesatz. Erhalt der Bäume durch Trassenverlegung.</p>	<p>2018 wurden vom DLR Rheinpfalz die Höhlenbäume erfasst und auf Besatz untersucht. Es wurden keine Fledermäuse vorgefunden. An alle Höhlen ohne Besatz wurde ein Verschluss angebracht. Die Planung wurde so angepasst, dass alle Biotopbäume, bis auf den Höhlenbaum 23, sowie 1 Fels erhalten werden. Im Winter 2022/2023 werden die neuen Wegetrassen (107, 131, 141) auf das Vorkommen von Biotopbäumen untersucht. Ggf. werden die Wegetrassen zum Schutz von Biotopbäumen verlegt. Siehe VdF: Wege 107, 131, 141, 127, 167, 130, 101, 102, 124, 154.</p>
<p>V2: Erhalt und Aufwertung von Trockenmauern.</p>	<p>In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden am 18.03.2016 wird unter Abwägung der Fakten der Erhalt des Lebensraumes für die Haselmäuse der Freistellung der Trockenmauern vorgezogen.</p>
<p>V3: Berücksichtigung konfliktarmer Bauzeitenfenster. Gehölzrodung zwischen 1.10. und 28.2. Rodung potentieller Quartierbäume für Fledermäuse im Oktober oder Februar.</p>	<p>Siehe Allgemeine Hinweise im Verzeichnis der Festsetzungen.</p>
<p>V3: Baumfällungen ohne Eingriff in den Boden in potentiellen Haselmaushabitaten zwischen Dezember und März. Erdarbeiten im Bereich des Haselmaushabitates im März/Mai bis Oktober/Dezember.</p>	<p>VdF: Weg 125</p>
<p>V4: Ökologische Baubegleitung</p>	<p>Vdf: Allgemeine Hinweise. Erfolgt durch eine fachlich versierte, neutrale Person.</p>
<p>V5: Anpassung von Wegetrassen.</p>	<p>Die Planung wurde so angepasst, dass alle Biotopbäume bis auf den Höhlenbaum 23 erhalten werden. Siehe VdF: Wege 127, 167, 130, 101, 102, 124, 154.</p>
<p>V6: CEF-Maßnahmen. Je 1 Vogel- und Fledermauskasten pro zu fällendem Höhlenbaum</p>	<p>1 Höhlenbaum (23) wird im Bereich der Wegetrasse 148 beseitigt. Insgesamt werden 30 Vogelnistkästen und 20 Fledermauskästen in den LM 701, 704, 705, 719, 720 angebracht.</p>

2018: Artenschutzrechtliche Untersuchungen für Fledermäuse, Wildkatze und Luchs. Planungsbüro NEULAND-SAAR.	Umsetzung in der Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall.
Forderung: Rodungsarbeiten von Anfang November bis Ende Februar.	Siehe Allgemeine Hinweise im Verzeichnis der Festsetzungen.
Forderung: Erhalt der Biotopbäume 11, 13, 27, 31, 34, 35, 36.	Die Planung wurde so angepasst, dass alle Biotopbäume bis auf den Höhlenbaum 23 erhalten werden. Siehe VdF: Wege 127, 167, 130, 101, 102, 124, 154.
Forderung: CEF-Maßnahme: Anlage von 12 Wildkatzenburgen.	Anlage von insgesamt 12 Wildkatzenburgen in den Landespflegeflächen 701, 704, 705, 710.
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Anbringen von je 4 Vogel- und Fledermauskästen pro zu fällendem Höhlenbaum	Insgesamt werden 30 Vogelnistkästen und 20 Fledermauskästen in den LM 701, 704, 705, 719, 720 angebracht.
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Erhalt von 15 Biotopbäumen auf einer Fläche von ca. 3 ha.	Mit der Landespflegemaßnahme 722 werden 500 Biotopbäume dauerhaft gesichert.
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Schaffung von Waldinseln durch gezieltes Roden in strukturarmen Waldbeständen.	Wird nicht umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Waldbewirtschaftung Sukzessionsflächen entstehen.
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Sicherung von ungenutzten Waldrefugien im Bereich der Felsen.	Wird mit den Maßnahmen 704, 705 umgesetzt.
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Belassen von Wurzeltellern oder Windwurfholz.	Die im Zuge der Wegebaumaßnahmen anfallenden Wurzelteller werden vor Ort belassen. Windwurfholz muss i. d. R wegen Borkenkäferbefall beseitigt werden.
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Überführung strukturarmer Nadelwäldern in Laubmischwälder.	Wird mit den Maßnahmen 710 und 723 umgesetzt.
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Erhalt von bestehenden Streuobstwiesen.	Erfolgt über das Naturschutzgroßprojekt „Neue Hirtenwege“
Empfehlung für Kompensationsmaßnahmen: Erhalt und Extensivierung von Wiesen.	Erfolgt über das Naturschutzgroßprojekt „Neue Hirtenwege“

2022: Ergänzende Prüfung der Betroffenheit des Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Stefanie Döringer.	Umsetzung in der Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall.
VM1: Berücksichtigung konfliktarmer Bauzeitfenster. Trassenfreistellung (Beseitigung von Säumen, Böschungen, Bäumen und Sträuchern) außerhalb der Vogelbrutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar.	Siehe Allgemeine Hinweise im Verzeichnis der Festsetzungen.
VM2: Anbringen von 20 Vogelnistkästen als CEF-Maßnahme.	Insgesamt werden 30 Vogelnistkästen und 20 Fledermauskästen in den LM 701, 704, 705, 719, 720 angebracht.
VM3: Ausbau der Wege 141, 130 im Bereich der Felsbiotope außerhalb der Brutzeit des Wanderfalken und der Jungenaufzucht der Wildkatze von Anfang Oktober bis Ende Februar.	VdF: Wege 141, 130.

Mit der Umsetzung der genannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten nach § 44 BNatSchG vermieden und ausgeschlossen werden.